



"Hier gilt das Parkpickerl!"

- Bereiche für eine Ausnahmegewilligung
- nach § 45 Abs. 2 und § 45 Abs. 4 StVO 1960

Hinweis: Durch die Ausnahme werden sonstige Verkehrsbeschränkungen oder -verbote (z.B. Halteverbote, Fußgängerzonen usw.) nicht berührt!

Quelle: MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten,
MA 65 - Rechtliche Verkehrsangelegenheiten
Kartographie: MA 41 - Stadtvermessung, Grundkarte Mehrzweckkarte
Repro und Druck: MA 21 A - Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West